



# Bürgerstiftung Flein

## Satzung

### Inhaltsverzeichnis:

	<i>Präambel</i>
§ 1	<i>Name, Rechtsform, Sitz</i>
§ 2	<i>Gemeinnützigkeit</i>
§ 3	<i>Stiftungszweck</i>
§ 4	<i>Stiftungsvermögen</i>
§ 5	<i>Stiftungsmittel</i>
§ 6	<i>Zuwendungen</i>
§ 7	<i>Organe der Stiftung</i>
§ 8	<i>Stiftungsvorstand</i>
§ 9	<i>Aufgaben Stiftungsvorstand</i>
§ 10	<i>Geschäftsführung</i>
§ 11	<i>Stiftungsrat</i>
§ 12	<i>Aufgaben Stiftungsrat</i>
§ 13	<i>Stifterforum</i>
§ 14	<i>Zusammenkünfte und Zweck Stifterforum</i>
§ 15	<i>Rechnungsjahr und Jahresabschluss</i>
§ 16	<i>Satzungsänderungen</i>
§ 17	<i>Zusammenlegung und Auflösung</i>
§ 18	<i>Unterrichtung und Auskunft Finanzamt</i>
§ 19	<i>Stiftungsbehörde</i>

## **Präambel**

*Aus Anlass des Jubiläums „825-Jahre-Flein“ wurde von Bürgerinnen und Bürgern aus Flein die Initiative „Bürgerstiftung Flein“ ins Leben gerufen.*

*Die Bürgerstiftung soll keine kommunalen Pflichtaufgaben übernehmen. Sie ist nach ihrem Selbstverständnis sowohl politisch als auch wirtschaftlich und weltanschaulich unabhängig, und möchte nicht mit Vereinen, Organisationen, Institutionen oder gar Konfessionen konkurrieren. In diesem Sinne will die Bürgerstiftung den Gemeinschaftssinn und die Mitverantwortung der Menschen in Flein für ihren Heimatort fördern und stärken. Im Rahmen ihres Satzungszweckes will sie bürgerschaftliches sowie ehrenamtliches Engagement unterstützen und Vorhaben fördern, die im Interesse der Ortschaft Flein und ihrer Bürgerinnen und Bürger liegen. Gleichzeitig möchte die Bürgerstiftung weitere Bürgerinnen und Bürger dazu anregen, aktiv bei der eigenverantwortlichen Bewältigung gesellschaftlicher Aufgaben in Flein mitzuwirken.*

*Die Bürgerstiftung soll damit dazu beitragen, das Gemeinwesen in Flein nach dem Willen der Menschen vor Ort positiv in Richtung einer nachhaltigen Zukunft zu entwickeln. Über den Stiftungszweck sowie die geförderten und angedachten Projekte wird regelmäßig berichtet.*

## **§ 1 Name, Rechtsform, Sitz**

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Bürgerstiftung Flein“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Flein.

## **§ 2 Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Stiftung darf niemanden durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder andere Umstände begünstigen. Organmitgliedern dürfen keine Vermögensvorteile aus Mitteln der Stiftung zugewendet werden.
- (5) Die Verwaltung der Stiftung hat den Grundsätzen einer sparsamen Wirtschaftsführung zu entsprechen.

### § 3 Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung will den Gemeinsinn und das Miteinander in Flein stärken sowie das bürgerschaftliche Engagement würdigen. Dabei sollen sowohl innovative Ansätze gefördert als auch hilfsbedürftige Personen im Sinne der Förderung der Chancengleichheit unterstützt werden.

Zweck der Stiftung ist insbesondere

- bürgerschaftliches Engagement zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke,
- Jugendhilfe,
- Altenhilfe,
- Sport,
- Kunst und Kultur,
- Erziehung, Volks- und Berufsbildung,
- Heimatpflege, Heimatkunde und traditionelles Brauchtum,
- Wissenschaft und Forschung,
- öffentliches Gesundheitswesen und öffentliche Gesundheitspflege,
- Denkmalschutz und Denkmalpflege,
- Umweltschutz, Naturschutz und Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder,
- internationale Gesinnung, Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens

in Flein zu entwickeln, zu fördern und/oder zu würdigen.

- (2) Die Stiftungszwecke können sowohl durch eigene Projekte als auch durch fördernde Projektarbeit verwirklicht werden, beispielsweise durch
- Unterstützung von Organisationen und Einrichtungen nach Maßgabe des § 58 Nr. 2 AO, die die vorgenannten Aufgaben fördern und verfolgen;
  - Förderung der Kooperation auf den Gebieten der in § 3 Abs. 1 genannten Zwecke zwischen gemeinnützigen Organisationen und Einrichtungen, die ebenfalls diese Zwecke verfolgen;
  - Förderung von Meinungsaustausch und Meinungsbildung sowie öffentlicher Veranstaltungen, um den Stiftungszweck und Bürgerstiftungsgedanken in der Bevölkerung zu verankern;
  - Vergabe von Stipendien, Beihilfen, Preisen oder ähnlichen Unterstützungen zur Förderung der Fort- und Ausbildung auf den Gebieten des Stiftungszwecks;
  - Schaffung und Unterstützung lokaler kultureller Einrichtungen und Projekte;
  - Unterstützung von finanziell bedürftigen Familien und Personen.
- (3) Die Zwecke müssen nicht gleichzeitig und in gleichem Maße verwirklicht werden.
- (4) Das Fördergebiet umfasst die Gemeinde Flein. Im Einzelfall können die Zwecke der Stiftung auch außerhalb dieses Gebiets gefördert werden, wenn ein Bezug zur Gemeinde Flein besteht.

- (5) Die Förderung der Zwecke schließt die Verbreitung der Ergebnisse durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit ein.
- (6) Die Stiftung darf keine Aufgaben übernehmen, die zu den Pflichtaufgaben der Gemeinde Flein gehören.
- (7) Die Stiftung kann die Trägerschaft und Verwaltung für nichtrechtsfähige Stiftungen und Dienstleistungen für andere rechtsfähige Stiftungen übernehmen, sofern deren Zwecke mit den in § 3 Abs. 1 beschriebenen vereinbar sind und dabei keine Kosten für die Stiftung entstehen.

#### **§ 4 Stiftungsvermögen**

- (1) Das Stiftungsvermögen zum Zeitpunkt der Stiftungerrichtung ergibt sich aus dem im Stiftungsgeschäft zugesagten Anfangsvermögen. Das Stiftungsvermögen soll kontinuierlich erhöht werden.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist grundsätzlich in seinem Bestand zu erhalten und möglichst sicher und Ertrag bringend anzulegen. Vermögensumschichtungen sind zulässig.

#### **§ 5 Stiftungsmittel**

- (1) Die Stiftungsmittel bestehen aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und den Spenden, die der Stiftung zur Förderung des Stiftungszwecks zugewendet werden.
- (2) Im Rahmen der steuerlichen Vorschriften können aus Stiftungsmitteln Rücklagen gebildet werden.
- (3) Die Stiftungsmittel sind nach Deckung der Verwaltungskosten und Bildung eventueller Rücklagen zeitnah für den Stiftungszweck zu verwenden.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Leistung von Stiftungsmitteln steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu. Auf Verlangen haben Empfänger von Stiftungsmitteln über deren Verwendung Rechenschaft gegenüber der Stiftung abzulegen.

#### **§ 6 Zuwendungen**

- (1) Die Stiftung kann von jedermann Zustiftungen und Spenden annehmen. Sie können aus jeder Art von Vermögenswerten (Geld oder Sachwerte) bestehen. Soweit nicht ein anderes bestimmt ist, kann die Stiftung Sachwerte in Geld umwandeln und umgekehrt.
- (2) Zustiftungen sind Zuwendungen, die zur Aufstockung des Stiftungsvermögens bestimmt sind. Eine Zustiftung soll sich auf einen Mindestbetrag belaufen, welcher in der Geschäftsordnung des Stiftungsrats festzulegen ist. Zustiftungen können durch Rechtsgeschäft unter Lebenden oder von Todes wegen (durch Testament oder Erbvertrag) erfolgen.
- (3) Zuwendungen (außer Spenden), die dem Stiftungszweck entsprechen, können von der Stiftung mit Zustimmung des Stiftungsrates treuhänderisch als Sondervermögen unter dem vom Stifter gewünschten Namen (Treuhandsstiftung) geführt werden. Die Treuhandsstiftung hat eine eigene Satzung, ihr Vermögen ist kein Vermögen der

Bürgerstiftung Flein. Die Zuwendung soll sich auf einen Mindestbetrag belaufen, welcher in der Geschäftsordnung des Stiftungsrats festzulegen ist. Unter der Voraussetzung einer Entscheidung für eine entsprechende Annahme der treuhänderischen Stiftung kann der Stifter einen konkreten Zweck für die Verwendung der Stiftungsmittel benennen.

- (4) Ergänzend zur Treuhandstiftung aus § 6 Abs. 3 kann mit Zustimmung des Stiftungsrates ein Stiftungsfonds eingerichtet werden. Der Stiftungsfonds ist eine zweckgebundene Zustiftung in das Grundstockvermögen der Stiftung. Die Mindestsumme zur Einrichtung eines solchen Fonds soll sich auf einen Mindestbetrag belaufen, welcher in der Geschäftsordnung des Stiftungsrats festzulegen ist. Der Stifter des Fonds kann konkrete Zwecke für die Verwendung der Stiftungsmittel benennen, die im Rahmen des Satzungszwecks der Stiftung liegen müssen, und einen Namenszusatz für den Stiftungsfonds wählen. Der Stiftungsfonds muss im Jahresabschluss ausgewiesen werden.
- (5) Spenden sind Zuwendungen, die zur zeitnahen Verwendung bestimmt sind.

## **§ 7 Organe der Stiftung**

- (1) Die Organe der Stiftung sind der Stiftungsvorstand, der Stiftungsrat und das Stifterforum.
- (2) Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in den beiden Organen Stiftungsvorstand und Stiftungsrat ist ausgeschlossen.
- (3) Die Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (4) Die Mitglieder von Stiftungsorganen sind ehrenamtlich tätig. Sie können einen Auslagenersatz erhalten. Die Einführung einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG kann durch den Vorstand beschlossen werden.

## **§ 8 Stiftungsvorstand**

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht bei Gründung der Stiftung aus 3 (drei), danach aus mindestens 3 (drei) Personen und höchstens 5 (fünf) Personen. Die Anzahl der Mitglieder des Stiftungsvorstands bestimmt der Stiftungsrat.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden auf die Dauer von 4 (vier) Jahren bestellt. Bestimmt werden ein vorsitzendes Mitglied, ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied und ein schriftführendes Mitglied; weitere Mitglieder des Vorstands tragen die Bezeichnung Beisitzer. Wiederbestellungen sind zulässig. Mitglieder des Vorstands bleiben kommissarisch im Amt, bis die Nachfolge im Amt geregelt ist. Die ersten Bestellungen erfolgen durch die Gründungsstifter, die nachfolgenden Bestellungen durch den Stiftungsrat.
- (3) Ein bestelltes Vorstandsmitglied kann nur aus wichtigem Grund durch den Stiftungsrat abberufen werden. Wichtige Gründe sind beispielsweise Handlungen zum nicht unbedeutenden Nachteil der Stiftung oder Schädigung von deren Ansehen in der Öffentlichkeit, ferner der Eintritt der Geschäftsunfähigkeit oder die Bestellung eines

rechtlichen Betreuers. Vor einer Entscheidung ist dem Betroffenen rechtliches Gehör zu gewähren.

Scheidet ein bestelltes Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtszeit aus, bestellt der Stiftungsrat für die restliche Amtszeit ein neues Mitglied des Vorstands.

- (4) Der Stiftungsvorstand gibt sich mit Zustimmung des Stiftungsrats eine Geschäftsordnung mit Geschäftsverteilungsplan.

### **§ 9 Aufgaben Stiftungsvorstand**

- (1) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich in der Weise, dass das vorsitzende Mitglied oder das stellvertretende vorsitzende Mitglied jeweils mit einem weiteren Mitglied gemeinsam zur Vertretung berechtigt sind.
- (2) Der Stiftungsvorstand ist für alle Angelegenheiten der Stiftung zuständig, soweit nicht nach dieser Satzung ein anderes Organ zuständig ist. Insbesondere beschließt der Stiftungsvorstand über folgende Angelegenheiten:
  - die Annahme von Zuwendungen und Spenden,
  - Anlage und Verwaltung des Stiftungsvermögens entsprechend den Richtlinien des Stiftungsrates,
  - Verwendung der Stiftungsmittel nach Zustimmung des Stiftungsrats, soweit die Geschäftsordnung für den Vorstand keine anderweitige Regelung enthält,
  - Aufstellung des Jahreshaushaltsplans,
  - Aufstellung des Jahresabschlusses mit einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks,
  - Stellungnahme zu einer vom Stiftungsrat beabsichtigten Änderung der Satzung gemäß § 16 der Satzung, Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung oder Auflösung der Stiftung gemäß § 17 der Satzung.

### **§ 10 Geschäftsführung**

Der Stiftungsvorstand kann bei Bedarf zu seiner Entlastung mit Zustimmung des Stiftungsrats eine Geschäftsführung einrichten. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Stiftungsrates.

### **§ 11 Stiftungsrat**

- (1) Der Stiftungsrat besteht bei Gründung der Stiftung aus 7 (sieben), danach aus mindestens 7 (sieben) und höchstens 9 (neun) Mitgliedern. Die Anzahl der Mitglieder legt der Stiftungsrat vor Zu- bzw. Neuwahlen fest.
- (2) Die Gemeinde Flein entsendet kraft Amtes den/die jeweilige(n) Bürgermeister(in). Der Gemeinderat der Gemeinde Flein entsendet bis zu 2 (zwei) Mitglieder aus seiner Mitte. Der Gemeinderat kann seine Entsendungsbeschlüsse jederzeit ändern.

- (3) Die weiteren Mitglieder des ersten Stiftungsrates werden von den Gründungstiftern bestellt. Später geschieht dies vor Ablauf der Amtszeit des Stiftungsrates durch diesen nach vorheriger Anhörung des Stiftungsvorstands. Die Amtszeit beträgt 5 (fünf) Jahre. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben Stiftungsräte kommissarisch im Amt, bis der/die Nachfolger(in) sein/ihr Amt antritt. Ein Stiftungsratsmitglied kann nur aus wichtigem Grund durch den Stiftungsrat abberufen werden. Wichtige Gründe sind beispielsweise Handlungen zum nicht unbedeutenden Nachteil der Stiftung oder Schädigung von deren Ansehen in der Öffentlichkeit, ferner der Eintritt der Geschäftsunfähigkeit oder die Bestellung eines rechtlichen Betreuers. Vor einer Entscheidung ist dem Betroffenen rechtliches Gehör zu gewähren; auch der Stiftungsvorstand soll angehört werden. Das betroffene Mitglied ist von der Stimmabgabe ausgeschlossen.
- (4) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes Mitglied, ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied und ein schriftführendes Mitglied. Der/die Bürgermeister(in) der Gemeinde Flein darf eine solche Funktion nicht wahrnehmen.
- (5) Der Stiftungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§ 12 Aufgaben Stiftungsrat**

Der Stiftungsrat ist außer für die sonstigen in dieser Satzung genannten Aufgaben für folgende Aufgaben zuständig:

- Überwachung und Beratung des Stiftungsvorstands, insbesondere auch in Fragen der Einwerbung weiterer Zuwendungen und der Öffentlichkeitsarbeit,
- Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern gemäß § 8 der Satzung,
- Bestellung von Prüfern für den vom Vorstand erstellten Jahresabschluss mit dem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks,
- Genehmigung des geprüften Jahresabschlusses mit dem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks,
- Entlastung des Stiftungsvorstands,
- Zustimmung zur Einrichtung einer Geschäftsführung durch den Stiftungsvorstand gemäß § 10 der Satzung,
- Aufstellung von Richtlinien für die Anlage und Verwaltung des Stiftungsvermögens,
- Zustimmung zur Verwendung von Stiftungsmitteln durch den Vorstand, soweit die Geschäftsordnung für den Vorstand keine anderweitige Regelung enthält,
- Änderung der Satzung nach Anhörung des Stiftungsvorstands gemäß § 16 der Satzung,
- Vereinigung der Stiftung mit einer anderen Stiftung oder Auflösung der Stiftung nach Anhörung des Stiftungsvorstands gemäß § 17 der Satzung.

## **§ 13 Stifterforum**

- (1) Das Stifterforum besteht aus den Gründungstiftern, den Zustiftern und den Stiftern nach § 6 Abs. 3 der Satzung als Mitglieder, soweit diese jeweils eine Zuwendung in Höhe des in der Geschäftsordnung des Stiftungsrats festgelegten Mindestbetrages

getätigt haben. Daneben haben an Sitzungen des Stifterforums auch der Stiftungsrat und der Stiftungsvorstand, mindestens jedoch deren Vertreter, teilzunehmen.

- (2) Juristische Personen können einen Vertreter entsenden.
- (3) Die Mitgliedschaft im Stifterforum erlischt zehn Jahre nach der letzten Zuwendung des Mitgliedes an die Stiftung. Ein freiwilliges Ausscheiden ist jederzeit möglich.
- (4) Bei Zustiftungen und Zuwendungen nach § 6 Abs. 3 der Satzung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen kann der Erblasser in der Verfügung eine natürliche Person bestimmen, die dem Stifterforum für längstens zehn Jahre angehören soll.

#### **§ 14 Zusammenkünfte und Zweck Stifterforum**

- (1) Das Stifterforum soll mindestens ein Mal im Jahr zusammen kommen.
- (2) Die Zusammenkunft wird durch das vorsitzende Mitglied des Stiftungsvorstandes in Rücksprache mit dem vorsitzenden Mitglied des Stiftungsrates einberufen. Die Einladungsfrist soll 4 Wochen betragen. Das vorsitzende Mitglied des Stiftungsrates stellt im Benehmen mit dem Stiftungsrat die Tagesordnung auf und bestimmt, ob und inwieweit öffentlich getagt wird und Gäste eingeladen werden. Näheres kann in der Geschäftsordnung des Stiftungsrates geregelt werden.
- (3) Das Stifterforum hat das Recht, vom Vorstand über die Angelegenheiten der Stiftung, insbesondere die Erfüllung des Stiftungszwecks, informiert zu werden.
- (4) Das Stifterforum kann dem Vorstand und dem Stiftungsrat Anregungen für deren Tätigkeit geben, insbesondere zu Fragen der Einwerbung weiterer Zuwendungen, zu Fragen der Mittelverwendung und der Öffentlichkeitsarbeit.

#### **§ 15 Rechnungsjahr und Jahresabschluss**

- (1) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Stiftungsvorstand hat innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Rechnungsjahres den Jahresabschluss und den Jahresbericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks aufzustellen und der Stiftungsbehörde vorzulegen; kürzere gesetzlich gebotene Fristen haben Vorrang.

#### **§ 16 Satzungsänderungen**

Änderungen der Satzung können vom Stiftungsrat nach Anhörung des Stiftungsvorstands mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmen beschlossen werden.

#### **§ 17 Zusammenlegung und Auflösung**

- (1) Der § 16 dieser Satzung gilt auch für Beschlüsse über die Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung und über ihre Auflösung. Eine Auflösung der Stiftung und die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung ist nur zulässig, wenn die dauerhafte und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist



oder wegen wesentlicher Veränderung der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll erscheint.  
Vor Beschlussfassung ist der Vorstand anzuhören.

- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Gemeinde Flein, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

#### **§ 18 Unterrichtung und Auskunft Finanzamt**

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungsvorbehalte sind Beschlüsse über Satzungsänderungen, über die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt im Voraus anzuzeigen. Vor Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist eine Auskunft des Finanzamts zur Steuerbegünstigung einzuholen.

#### **§ 19 Stiftungsbehörde**

- (1) Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss vorzulegen.
- (2) Stiftungsbehörde ist das Regierungspräsidium Stuttgart.